ursacht worden sind und die bei Beachtung der notwendigen Sorgfalt nicht entstanden-wären. Der Mutter des Klägers wird vorgeworfen, daß sie am 9. Mai 1960 vor dem Referat Jugendhilfe der Wahrheit zuwider angegeben habe, in der Empfängniszeit nur mit dem Verklagten Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, während sich im Verlaufe des Rechtsstreits herausgestellt hätte, daß ihr auch noch zwei andere Männer in dieser Zeit beiwohnten. Selbst wenn unterstellt würde, daß hierin ein grobes prozessuales Verschulden des gesetzlichen Vertreters gesehen werden könne, worauf noch einzugehen sein wird, hat das Kreisgericht nicht geprüft, welche Verfahrenskosten nicht entstanden wären, wenn die Mutter den Mehrverkehr sogleich angegeben hätte.

Bei sorgfältiger Verhandlungsführung wäre es auch in diesem Falle nicht möglich gewesen, ohne Erhebung eines medizinisch-biologischen Sachverständigenbeweises, der sich auf den Kostenansatz erheblich auswirkt, über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden. Wegen der großen gesellschaftlichen Bedeutung der Feststellung des außerehelichen Erzeugers und im Hinblick auf die Vervollkommnung der hierzu möglichen wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden hätte das Prozeßgericht ebenfalls die Einholung von Tragezeitund Blutgruppengutachten unter Berücksichtigung des gegebenen Sachverhalts anordnen müssen. Es wären also in erster Instanz im wesentlichen die gleichen Gebühren und Auslagen entstanden.

In zweiter Instanz gelangte der Berufungssenat nicht deshalb zu einer anderen Auffassung als das Kreisgericht, weil er bisher nicht festgestellte Umstände ermittelt hätte, die gegen die Vaterschaft des Verklagten sprechen, sondern nur deshalb, weil er die in erster Instanz erhobenen Beweise ander* würdigte. Wenn dem Verklagten als Berufungskläger zusätzliche Kosten entstanden sind, stehen sie gleichfalls nicht in einem Kausalverhältnis zu den Erklärungen der Mutter vor dem Referat Jugendhilfe, sondern sind auf die unterschiedliche Beweiswürdigung der Instanzgerichte zurückzuführen. Seine Ausführungen im Schriftsatz vom 12. Mai 1964 sind daher nicht schlüssig. Das hat das Kreisgericht ebenfalls nicht erkannt.

Weiter ist zu beachten, daß es sich um den Unter-haltsprozeß eines nichtehelichen Kindes handelt. Natürlich muß auch in einem solchen Rechtsstreit erwartet werden, daß die Parteien oder ihre Vertreter vollständige und wahrheitsgemäße Erklärungen abgeben. Zur schlüssigen Begründung der Klage reicht es aber aus, zu behaupten, daß der Verklagte der Erzeuger des Kindes sei, weil er der Mutter in der Emp-fängniszeit beigewohnt habe. Die prozessuale Sorg-faltspflicht ist gewahrt, wenn es tatsächlich der Fall war, was in diesem Rechtsstreit nicht bestritten wurde. Ein grob schuldhaftes Verhalten der Mutter im Sinne des § 102 ZPO darin erblicken zu wollen, daß sie vor Erhebung der Mehrverkehrseinrede im Prozeß und vor Befragung durch das Gericht mögliche andere Erzeuger des Kindes in den Schriftsätzen des Klägers nicht mitangeführt habe, würde bedeuten, zu hohe Anforderungen in diesem besonderen Falle an die sich aus § 138 Abs. 1 ZPO ergebenden Pflichten zu stellen, da die Mutter auch den Belangen des Kindes gerecht werden muß und daher Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind. Zumindest läßt sich hieraus nicht herleiten, daß wegen eines solchen prozessualen Verhaltens die Voraussetzungen des § 102 ZPO vorliegen. Anders wäre allerdings ihr Verhalten einzuschätzen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Mann als Erzeuger des Kindes angegeben hätte, mit dem sie gar keine intimen Beziehungen gehabt hat. In einem solchen

Falle wäre die Anwendung des § 102 ZPO in Erwägung zu ziehen.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß das Referat Jugendhilfe als Beistand der Mutter deren Erklärungen vor Klageerhebung nur insoweit als Anlage der Klagschrift beifügen sollte, als sie zur schlüssigen Begründung des Anspruchs notwendige Behauptungen und Entgegnungen auf Einreden des als Vater in Anspruch genommenen Mannes im Verfahren zur freiwilligen Vaterschafts, anerkennung und Unterhaltsverpflichtung betreffen. Hingegen ist es weder zweckmäßig noch notwendig, für Gerichtszwecke von der Mutter allgemeine Erklärungen dahingehend abgeben zu lassen, daß sie in der Empfängniszeit mit anderen Männern keine Beiwohnungen gehabt habe und bereit sei, hierauf den Eid zu leisten, um den Unterhaltsanspruch des Kindes zu unterstreichen, wie das in diesem Verfahren geschehen ist. Solche Versicherungen sind zur Begründung der Klage nicht erforderlich und allenfalls geeignet, die Mutter wegen des Bestehens unterschiedlicher Interessen in Konflikte zu bringen.

Die Tatsache, daß die Mutter wegen gegebenen Mehrverkehrs damit rechnen muß, daß die Unterhaltsklage keinen Erfolg haben könnte, kann für sie keine kostenrechtlichen Nachteile zur Folge haben. Da sie in der Regel selbst nicht wissen kann, wer von mehreren in Betracht kommenden Männern der tatsächliche Erzeuger ist, aber das Kind ein Recht darauf hat, daß im Unterhaltsprozeß eine Klärung herbeigeführt wird, kann der Auffassung des Kreisgerichts nicht gefolgt werden. Sie kann dazu führen, daß bei Mehrverkehr die Mutter von der Erhebung der Klage nur deshalb Abstand nimmt, um nicht selbst mit Kosten belastet zu werden. Das führt zu gesellschaftlich nicht vertretbaren Konsequenzen.

Weiter darf nicht übersehen werden, daß es nicht in jedem Falle zutreffen muß, daß die Mutter vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen vor dem Referat oder dem Gericht abgibt oder bestimmte Tatsachen nicht zu deren Kenntnis bringt. Mangelndes Erinnerungsvermögen sowie Irrtum über Zeit und Ort bestimmter Geschehnisse sind erfahrungsgemäß gerade im Unterhaltsprozeß des nichtehelichen Kindes nicht auszuschließen und die Grenzen zwischen schuldhaftem und nicht schuldhaftem Verhalten der Mutter oft schwer zu ziehen. Überdies können an das prozessuale Verhalten eines gesetzlichen Vertreters, zumal wenn er wenig Rechtskenntnis besitzt, ganz allgemein nicht so hohe Anforderungen gestellt werden, wie etwa an einen Rechtsanwalt. Auch aus diesen Gründen ist bei der Anwendung des § 102 ZPO auf gesetzliche Vertreter, insbesondere wenn es sich um die Mutter eines außereboten.

Das Kreisgericht hat weiter unbeachtet gelassen, daß die Mutter des Klägers sowohl als sie ihre Erklärung vor dem Referat Jugendhilfe abgab als auch noch bei Klagerhebung minderjährig war und daher nicht als gesetzlicher Vertreter des Klägers handelte, dessen Vormund seinerzeit seine Großmutter gewesen ist. Nach Eintritt der Volljährigkeit der Mutter hat diese aber keine Erklärungen vor Gericht abgegeben, die zusätzliche Kosten verursacht hätten, zumindest sind solche aus den Sitzungsprotokollen nicht zu entnehmen.

Auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht weist die Entscheidung erhebliche Mängel auf. Der angegriffene Beschluß wurde erst fünf Monate nach Verkündung des Urteils zweiter Instanz erlassen. Das kann nicht gebilligt werden. Die Entscheidung nach § 102 ZPO hat in der Regel zugleich mit der die Instanz abschließenden Entscheidung in der Sache selbst zu erfolgen. Wenn